

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Thaur hat mit Beschluss vom 18.12.2023 aufgrund der Ermächtigung des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 – FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 73/2010, folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Zur teilweisen Deckung der Kosten aus dem Betrieb des Friedhofes werden für die Benützung der Grabstätten und die Inanspruchnahme der anderen Friedhofseinrichtungen (wie zB Beerdigungsbehelfe, Müllentsorgungsbehälter) Gebühren eingehoben.

§ 2

Für die Benützungsrechte an Grabstätten werden Grabbenützungsgebühren eingehoben, die sich aus einer einmaligen Bereitstellungsgebühr auf die Dauer von 10 Jahren bzw. eine einmalige Verlängerungsgebühr nach Ablauf der 10 Jahre auf weitere 10 Jahre und einer laufenden jährlichen Gebühr zusammensetzen. Die einmalige Bereitstellungs- bzw. Verlängerungsgebühr wird zusätzlich zu der jährlich laufenden Gebühr verrechnet.

Die Bereitstellungsgebühr beträgt:

- a) für 1 Einzelreihengrab € 15,00
- b) für 1 Doppelreihengrab € 30,00
- c) für 1 Einzelwandgrab € 30,00
- d) für 1 Doppelwandgrab € 60,00
- e) für 1 Urnengrab € 30,00

Die Verlängerungsgebühr beträgt:

- a) für 1 Einzelreihengrab € 15,00
- b) für 1 Doppelreihengrab € 30,00
- c) für 1 Einzelwandgrab € 30,00
- d) für 1 Doppelwandgrab € 60,00
- e) für 1 Urnengrab € 30,00

Die jährliche laufende Gebühr beträgt:

- a) für 1 Einzelgrab € 15,00
- b) für 1 Doppelgrab € 30,00
- c) für 1 Urnengrab € 15,00

§ 3

Die Öffnung und Schließung der Grabstätten erfolgt grundsätzlich durch eine von der Gemeinde Thaur beauftragten Firma. Diese hat die durchgeführten Leistungen direkt mit dem jeweiligen Grabinhaber (Benützungsberechtigten) abzurechnen.

Die Kosten für eine Grabstelle (Öffnung und Schließung) betragen € 660,00 inkl. USt.

Für Samstag- und Winterarbeiten wird kein Zuschlag verrechnet. An Sonn- und Feiertagen sind keine Graböffnungen durchzuführen.

Sollte in Einzelfällen die Öffnung und Schließung der Grabstätten durch die Gemeinde Thaur in Eigenregie erfolgen müssen, werden obige Kosten zur Verrechnung gebracht.

Die Kosten für Öffnung und Schließung eines Erdburnengraves betragen € 81,60. Die Kosten für die Entfernung eines vorhandenen Grabsteines betragen bei einem Einzelgrab: € 114,00 und bei einem Doppelgrab € 168,00.

§ 4

Bei Exhumierungen sind die Kosten gemäß § 3 zu entrichten. Bei Umlegungen wird ein 100%-iger Zuschlag verrechnet.

§ 4a

Gebühren für die Abdeckplatten für Urnennischen nach § 4 Abs. 6 der Friedhofsordnung werden wie folgt festgelegt:

Graniturnentafel € 270,00

§ 5

Die Gebührenpflicht entsteht bei der Benützungsgebühr zum Zeitpunkt der Zuweisung der Grabstätte, in allen anderen Fällen mit dem Zeitpunkt der tatsächlichen Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtung.

Zur Entrichtung der Gebühren ist der Nutzungsberechtigte der Grabstätte verpflichtet. Mehrere Nutzungsberechtigte haften zur ungeteilten Hand.

§ 6

Wird eine Grabstätte während der 10-jährigen Benutzungsdauer aufgelassen, wird die Vorschreibung der laufenden jährlichen Gebühr ab dem Folgejahr eingestellt. Eine Rückzahlung der bereits entrichteten Bereitstellungsgebühr und Verlängerungsgebühr erfolgt nicht.

§ 7

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2010, in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz - TABgG.

§ 8

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde Thaur in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Verordnung außer Kraft.

Thaur, am 07.02.2024

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Ing. Martin Plank', with a stylized, cursive script.

Ing. Martin Plank

An der Amtstafel der Gemeinde Thaur
angeschlagen am: 19.12.2023
abgenommen am: 05.01.2024